

[M02] Ergebnis 2. Lesung Bildungsrat

**Übertrittsreglement von der Primarstufe in die
Sekundarstufe I
(ÜbertrittsR)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **412.114**

Geändert: –

Aufgehoben: 412.114

Der Bildungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.114](#), Übertrittsreglement von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (ÜbertrittsR), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Übertritt der Schülerinnen und Schüler von der 6. Klasse der Primarstufe in die 1. Klasse der Sekundarstufe I sowie den Übertritt von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium.

¹⁾ BGS [412.11](#)

§ 2 Ziel des Übertrittsverfahrens

¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können.

§ 3 Massgebliche Kriterien im Übertrittsverfahren

¹ Massgeblich für den Übertritt sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers. Dabei gelten die folgenden Kriterien:

- a) die fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist, und der Entwicklungsverlauf der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
- b) die sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen der Schülerin oder des Schülers.

² Die diesbezüglichen Feststellungen hält die Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) fest.

§ 4 Spezialfälle

¹ Ergebnisse ausserkantonaler Übertrittsverfahren werden anerkannt.

² Bei Schülerinnen und Schülern, die erst im Verlauf der 5. oder 6. Primarklasse in eine gemeindliche Schule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch die ehemalige Klassenlehrperson im Übertrittsverfahren nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³ Ist aufgrund eines späteren Eintritts einer Schülerin oder eines Schülers in die 6. Primarklasse ein Zuweisungsentscheid durch die Lehrperson resp. eine Teilnahme am regulären Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium nicht möglich, entscheidet die Übertrittskommission I individuell über das Übertrittsverfahren.

§ 5 Wiederholung der 6. Primarklasse

¹ In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor die Repetition der 6. Klasse bewilligen, insbesondere aufgrund der familiären Situation oder eines länger dauernden Schulausfalls.

² Wird das Gesuch um Repetition von den Erziehungsberechtigten gestellt, muss es bis spätestens 31. Januar bei der Rektorin oder dem Rektor eingereicht werden.

§ 6 Übertrittskommission I

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Übertrittskommission ein, welche die folgenden Aufgaben erfüllt:

- a) Sie trifft Entscheide gemäss § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 dieses Reglements.
- b) Sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren.
- c) Sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren.

§ 7 Meldung an die Übertrittskommission I

² Zwei Arbeitstage nach dem 15. März meldet die Rektorin oder der Rektor der Übertrittskommission I die definitive zahlenmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I sowie die fehlenden Einigungen.

§ 8 Rückmeldegespräche als Element der Qualitätssicherung

¹ Im Verlaufe des ersten Semesters führen die Lehrpersonen der 1. Real- und Sekundarklassen mit den Klassenlehrpersonen der 6. Primarklasse des vorangegangenen Schuljahrs ein Rückmeldegespräch. Die Rektorin oder der Rektor orientiert sich über den Inhalt dieser Gespräche.

² Die Rektorinnen oder Direktoren der gymnasialen Unterstufen organisieren auf den ersten Mittwoch nach dem 15. März eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrpersonen der 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe und der Lehrpersonen, die im letzten Schuljahr mit einer 6. Primarklasse das Übertrittsverfahren absolviert haben. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht. Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Übertrittskommission I geleitet.

³ In besonderen Fällen kann die Klassenlehrperson der 1. Klasse des Langzeitgymnasiums ein Einzelgespräch mit der Lehrperson führen, die im letzten Schuljahr Schülerinnen und Schüler dem Langzeitgymnasium zugewiesen hat.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes²⁾ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾.

2. Verfahren

§ 10 Orientierung der Erziehungsberechtigten sowie der
 Schülerinnen und Schüler

¹ Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sekundarstufe I.

§ 11 Orientierungsgespräch

¹ Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder den Schüler über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist, sowie in den sozialen und personalen Kompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sowie weiterer Leistungsbelege.

² Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers wesentlich verändern, führt die Lehrperson im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

²⁾ [BGS 412.11](#)

³⁾ [BGS 162.1](#)

2.1. Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule

§ 12 Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid Sekundarschule - Realschule - Werkschule

¹ Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

² Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt unter Vorbehalt von § 12 Abs. 5 im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten, welche Schulart der Sekundarstufe I (Sekundarschule, Realschule, Werkschule) den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entspricht.

³ Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen der Schülerin oder des Schülers offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.

⁴ Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

⁵ Der Zuweisungsentscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Wird auf dem Korrespondenzweg keine Einigung erzielt, erfolgt der Zuweisungsentscheid gestützt auf ein Zuweisungsgespräch.

⁶ Ergibt sich zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten keine Einigung, können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind am Verfahren Fehlende Einigung gemäss § 13 teilnimmt. Nimmt das Kind nicht am Verfahren teil, wird es definitiv der von der Lehrperson bestimmten Schulart zugewiesen.

§ 13 Verfahren Fehlende Einigung Sekundarschule - Realschule - Werkschule

¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet folgende Unterlagen an die Übertrittskommission I weiter:

- a) Formular Fehlende Einigung;
- b) Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse;
- c) Zeugniskopien der 4.-6. Klassen;
- d) schriftliche Stellungnahme der Lehrperson;
- e) insgesamt drei im Unterricht ohne elektronische Hilfsmittel verfasste Texte der 5. und 6. Klasse.

² Die Übertrittskommission I gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens der Übertrittskommission I eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

³ Die Schülerin oder der Schüler nimmt an einem Abklärungstest teil.

⁴ Die Übertrittskommission I trifft nach Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

2.2. Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium

§ 14 Elemente des Übertrittsverfahrens

¹ Das Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium besteht aus den drei Elementen Vornote, Lehrpersonen-Empfehlung und Testergebnis.

§ 15 Vornote

¹ Die Vornote ist der auf zwei Dezimalstellen gerundete Durchschnitt aus sechs Zeugnisnoten: Deutsch – Mathematik – Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) aus dem Zeugnis des 2. Semesters der 5. Primarklasse sowie dem Zeugnis des 1. Semesters der 6. Primarklasse.

§ 16 Lehrpersonen-Empfehlung

¹ Bei der Lehrpersonen-Empfehlung handelt es sich um eine prognostische Beurteilung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

² Die Lehrpersonen-Empfehlung ist dreistufig:

- a) Empfehlung A = vorbehaltlos empfohlen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind vorbehaltlos gegeben.
- b) Empfehlung B = bedingt empfohlen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind bedingt gegeben.
- c) Empfehlung C = nicht empfohlen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind nicht gegeben.

§ 17 Test

¹ Die Anmeldung zum Test steht allen Schülerinnen und Schülern der 6. Klasse der Primarstufe offen. Die Anmeldung zum Test erfolgt bis spätestens am 10. Dezember. Auf dem Anmeldeformular findet sich neben den Personalien der Schülerin oder des Schülers die Lehrpersonen-Empfehlung gemäss § 16.

² Die Schülerinnen und Schüler absolvieren nach den Weihnachtsferien einen Test. Der Test ist standardisiert, kantonaleinheitlich und findet unter den gleichen Bedingungen statt. Geprüft werden fachliche Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 in den Fächern Deutsch und Mathematik. Eine Übersicht zu den Testanforderungen wird abgegeben.

³ Das Amt für gemeindliche Schulen setzt eine Fachkommission ein, die verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Tests ist. Die Fachkommission besteht aus Lehrpersonen der Primarstufe und des Langzeitgymnasiums sowie externen Fachpersonen. Die Leitung der Fachkommission obliegt einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für gemeindliche Schulen.

⁴ Die Fachkommission ist zuständig für die Feststellung des Ergebnisses des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium gemäss § 18. Sie teilt die Ergebnisse sowie die weiteren Verfahrensschritte und Zuständigkeiten bis spätestens Ende der Sportferien den Erziehungsberechtigten sowie den Rektoraten der gemeindlichen Schulen mittels Entscheids in Briefform mit.

⁵ Die Tests werden durch externe Fachpersonen sowie durch Lehrpersonen der Primarstufe und des Langzeitgymnasiums bewertet.

§ 18 Ergebnis des Übertrittsverfahrens

¹ Schülerinnen und Schüler mit einer Lehrpersonen-Empfehlung A, einer Vornote $\geq 5,25$ und einer Note im Test $\geq 4,5$ können ohne Zuweisungsgespräch direkt ins Langzeitgymnasium übertreten.

² Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder zwei der drei Elemente die Voraussetzungen für den direkten Übertritt ins Langzeitgymnasium und in dem oder den anderen Elementen die Mindestvoraussetzungen Empfehlung B, Vornote ≥ 5 , Note im Test $\geq 4,25$, erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19.

³ Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler beim Test eine Note $\geq 5,5$, erfolgen, unabhängig von den zwei anderen Elementen, Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19.

⁴ Werden die Voraussetzungen gemäss vorstehenden Abs. 1 bis 3 nicht erreicht, gilt das Übertrittsverfahren ins Langzeitgymnasium als nicht bestanden und erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 12.

§ 19 Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid
Langzeitgymnasium - Sekundarschule

¹ Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers, im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten, welche Schulart der Sekundarstufe I (Langzeitgymnasium, Sekundarschule) den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entspricht.

² Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen der Schülerin oder des Schülers offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.

³ Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

⁴ Der Zuweisungsentscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Wird auf dem Korrespondenzweg keine Einigung erzielt, erfolgt der Zuweisungsentscheid gestützt auf ein Zuweisungsgespräch.

⁵ Ergibt sich zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten keine Einigung, können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind am Verfahren Fehlende Einigung gemäss § 20 teilnimmt. Nimmt das Kind am Verfahren nicht teil, wird es definitiv der von der Lehrperson bestimmten Schulart zugewiesen.

§ 20 Verfahren Fehlende Einigung Langzeitgymnasium -
Sekundarschule

¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet folgende Unterlagen an die Übertrittskommission I weiter:

- a) Formular Fehlende Einigung;
- b) Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse;
- c) Zeugniskopien der 4.-6. Klassen;
- d) schriftliche Stellungnahme der Lehrperson;
- e) insgesamt drei im Unterricht ohne elektronische Hilfsmittel verfasste Texte der 5. und 6. Klasse;
- f) Test und Testergebnis.

² Die Übertrittskommission I gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens der Übertrittskommission I, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

³ Die Übertrittskommission I trifft nach Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

§ 21 Testvorbereitung

¹ Die Gemeinden bieten allen Schülerinnen und Schülern eine kostenlose und vergleichbare Testvorbereitung an.

² Integrierende Bestandteile der Testvorbereitung sind:

- a) Erläuterung von Testverfahren sowie Herangehensweisen und Prüfungsstrategien;
- b) Lösen von Musteraufgaben in der Testumgebung.

³ Der Umfang der Testvorbereitung beträgt vier Halbtage während der unterrichtsfreien Zeit.

3. Übertritt von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium

§ 22 Übertritt während der 1. Sekundarklasse

¹ Bis spätestens zum 1. Dezember kann eine Schülerin oder ein Schüler in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums übertreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und sie oder er unter sinngemässer Anwendung von § 3 von der Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid der Lehrperson ist der Übertrittskommission I mitzuteilen.

² Muss eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der 1. Klasse das Langzeitgymnasium verlassen, wird sie oder er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS [412.114](#), Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991, wird aufgehoben.

IV.

Das Reglement tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 6. November 2024

Bildungsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stephan Schleiss

Der Generalsekretär
Lukas Furrer

Publiziert im Amtsblatt vom

⁴⁾ Inkrafttreten am